



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 29/Jahrgang 2013	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.09.2013
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Marcus Wilms, Tilsiter Str. 31 B, 45470 Mülheim der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-GL189 am 20.08.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.09.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Petrica-Costel Iosifescu, Herwarthstr. 6, 45476 Mülheim der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JC642 am 19.09.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der

Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.09.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-
/Rückforderungsbescheides

Der an Annie-Laure Tchoua, wohnhaft gewesen in 45468 Mülheim an der Ruhr, Friedrich-Ebert-Str. 70, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 28.08.2013 (Aktenzeichen: 50711/91925/09) konnte nicht zugestellt werden, da die Bescheidempfängerin unter der Meldeadresse unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Krause, Zimmer 305, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.09.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

N a l e s

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) wird die Straße „**Ei-genheimhöhe**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr), sowie in der gekreuzt gekennzeichneten Erstreckung dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

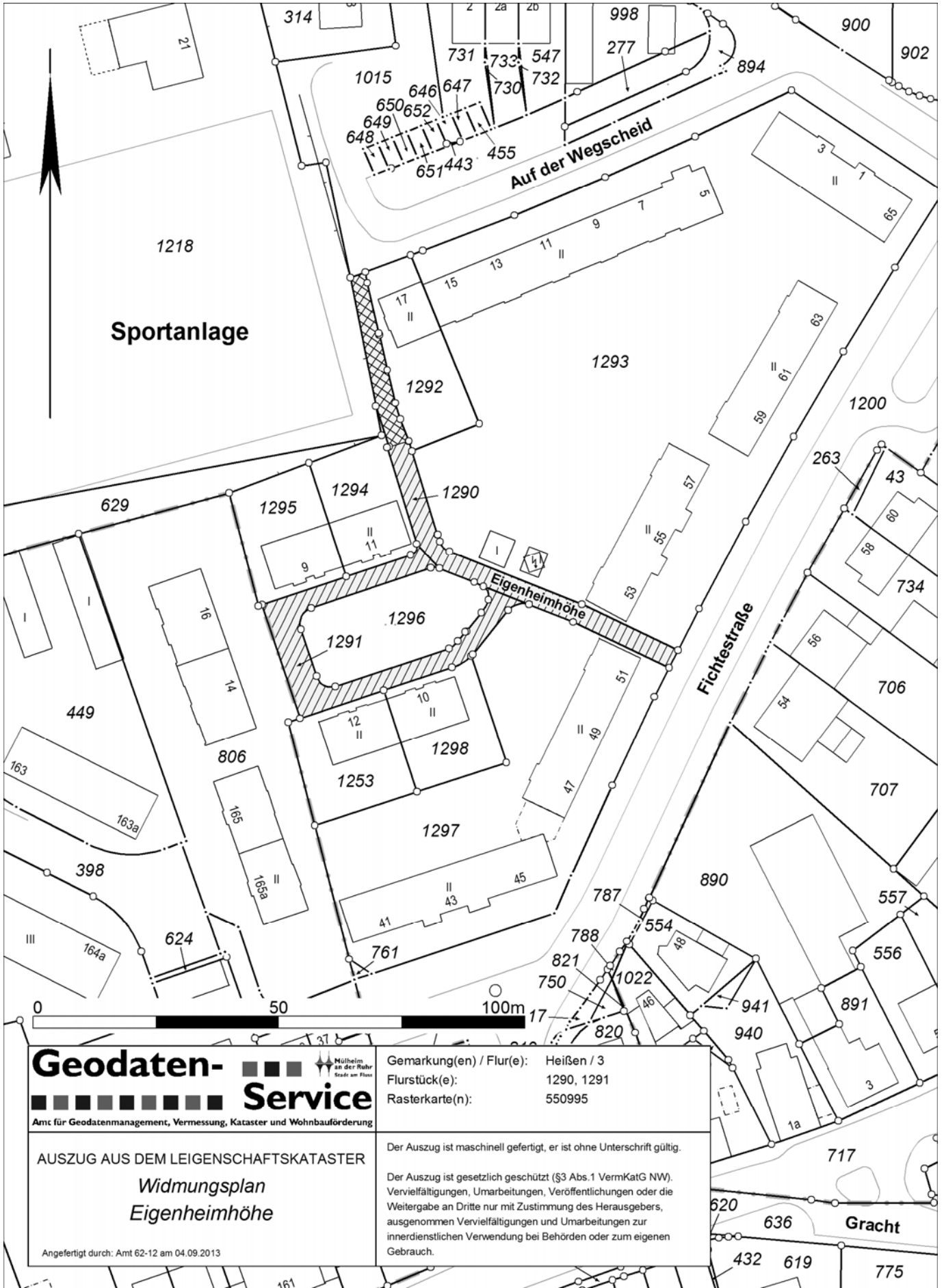
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 12.09.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C h l u b a



Geodaten-Service
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung



Gemarkung(en) / Flur(e): Heißen / 3
 Flurstück(e): 1290, 1291
 Rasterkarte(n): 550995

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER
*Widmungsplan
 Eigenheimhöhe*

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 04.09.2013

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) werden die Straße „**Krähenbüschken**“, sowie die Wegefläche bei Krähenbüschken 31-35 in der im Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Verkehr (Anliegerverkehr) gewidmet. Der im Widmungsplan gekreuzt gekennzeichnete Weg bei Krähenbüschken 68/70 wird mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet..

Straßengruppe: Gemeinestraßen

Straßenuntergruppe: Anliegerstraßen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

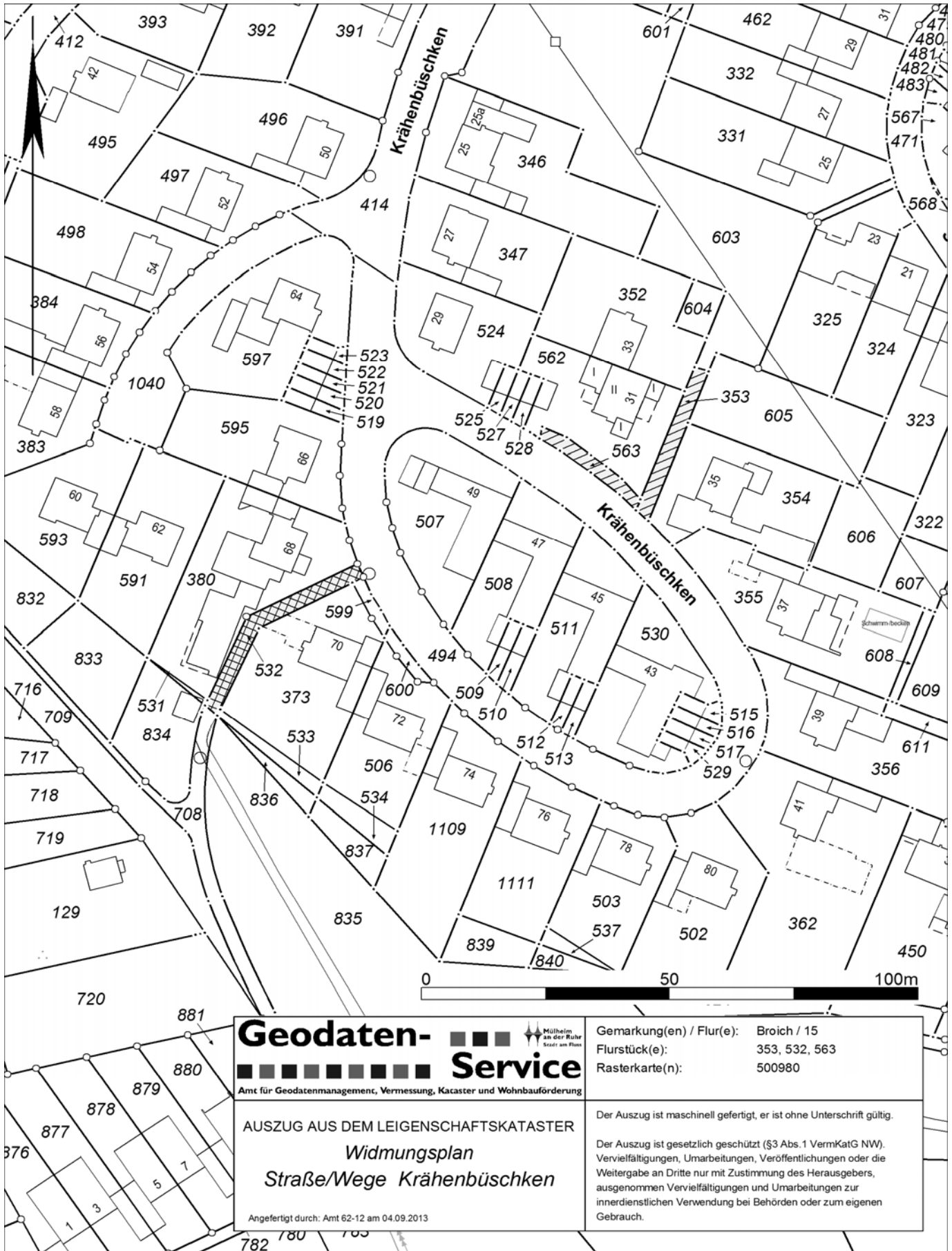
Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 12.09.2013

Die Oberbürgermeisterin

I. A.

C h l u b a



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) wird die „**Hochfelder Straße**“ in der im Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet. Die im Widmungsplan gekreuzt gekennzeichneten Wege werden dem öffentlichen Fußgängerverkehr (Weg zwischen Hochfelder Str. 21/25) bzw. dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr (Weg südlich des Wendebereiches) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

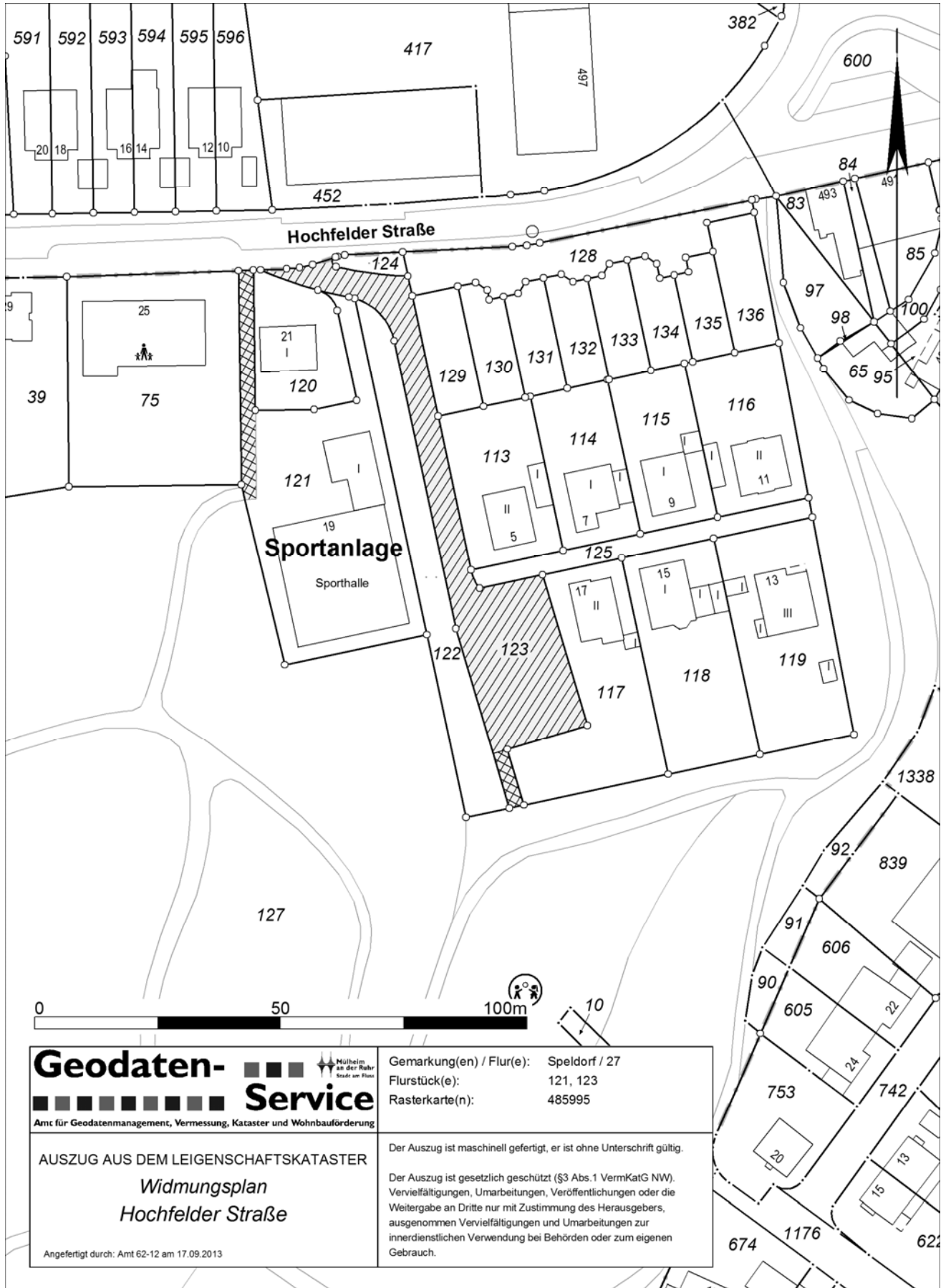
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 24.09.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Geodaten-Service
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung



Gemarkung(en) / Flur(e): Speldorf / 27
 Flurstück(e): 121, 123
 Rasterkarte(n): 485995

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER
Widmungsplan
Hochfelder Straße

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 17.09.2013

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW),
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.

Bekanntmachung über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen,
Brücken und Grünanlagen

Die Bezirksvertretung 2 hat in ihrer Sitzung am 17.09.2013 beschlossen, den in der Anlage gekennzeichneten Platz zwischen Willy-Brandt-Schule und Von-der-Tann-Straße in

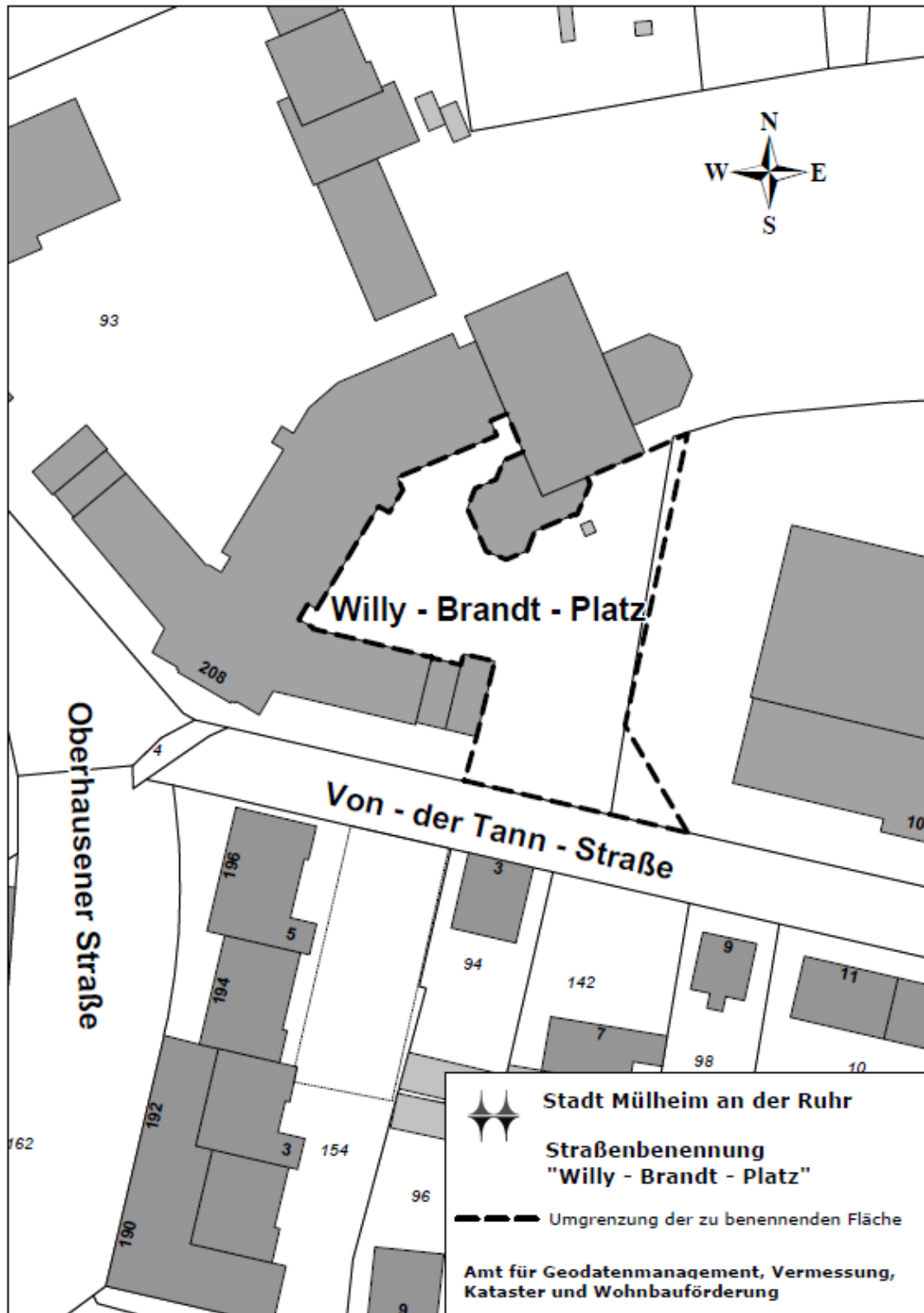
„ Willy-Brandt-Platz“

zu benennen.

Mülheim an der Ruhr, den 25.09.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B u s c h



Stand: Juli 2013

Bekanntmachung über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen,
Brücken und Grünanlagen

Die Bezirksvertretung 1 hat in ihrer Sitzung am 16.09.2013 beschlossen, den in der Anlage gekennzeichneten Weg zwischen Rumbachtal und Tinkrathstraße in

„ Martha-Hadinsky-Weg “

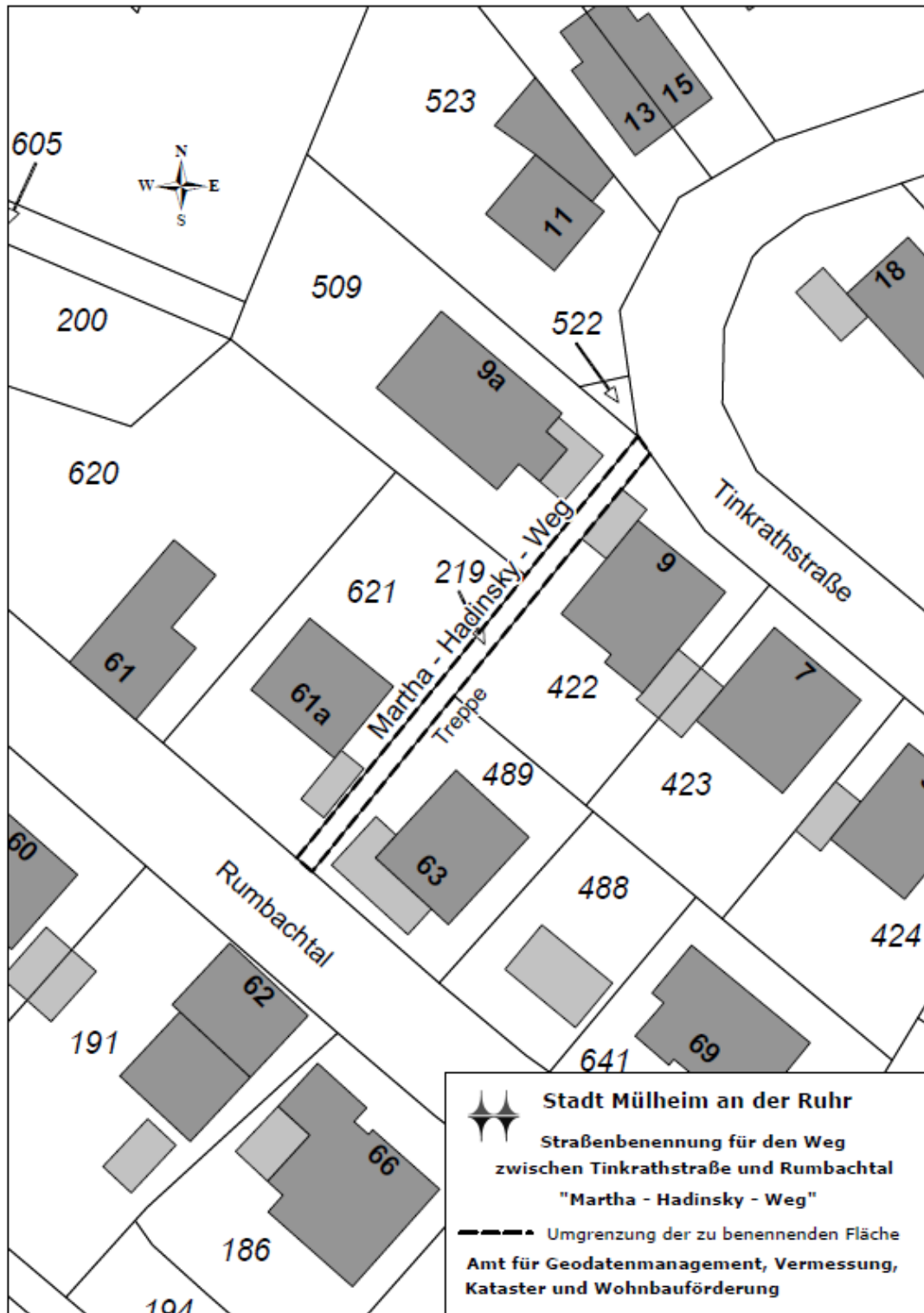
zu benennen.

Mülheim an der Ruhr, den 25.09.2013

Die Oberbürgermeisterin

I. A.

B u s c h



Stand: Juni 2013

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mülheim an der Ruhr

Das Bürgeramt als Meldebehörde weist auf Folgendes hin:

Im Melderegister sind die persönlichen Daten (Name, Anschriften, Geburtsdatum und weitere Daten) jedes gemeldeten Einwohners gespeichert.

Gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen besteht ein Widerspruchsrecht. Im Falle eines Widerspruchs wird im Melderegister eine Übermittlungssperre gesetzt.

Widerspruch kann in folgenden Fällen erhoben werden:

- Gegen die Übermittlung von Daten an die Religionsgesellschaft des Ehegatten, wenn dessen Religion abweichend von der Religion des/der Antragstellers/in ist (§ 32 Abs. 2, Satz 3 Meldegesetz NRW)
- Gegen die Weitergabe an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Auskünfte im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden (§ 35 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW). Dieses Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.
- Gegen den Abruf einer Melderegisterauskunft über das Internet (§ 34 Abs. 1 b in Verbindung mit § 35 Abs. 6, Satz 2 des Meldegesetzes NRW).
- Gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 18 Abs. 7 Melde-rechtsrahmengesetz in Verbindung mit § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes)

Der Widerspruch kann schriftlich an folgende Anschrift gerichtet werden: Stadt Mülheim an der Ruhr, Bürgeramt, Löhstr. 22 – 26, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Ein Vordruck für die Widerspruchserklärung kann auch im Internet unter <http://www.stadt-mh.de>, Rubrik „Online-Formulare“, abgerufen werden.

Der Widerspruch kann auch persönlich zur Niederschrift im Bürgeramt der Stadt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingelegt werden.

Eine Begründung, warum der Widerspruch eingelegt wird, ist nicht erforderlich.

Nach Einlegung des Widerspruchs wird im Melderegister eine entsprechende Übermittlungssperre gesetzt.

Des Weiteren weist das Bürgeramt auf Folgendes hin:

- Die Meldebehörde darf Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nur an die Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk weitergeben, sofern der/die Betroffene seine Einwilligung erklärt hat (§ 35 Abs. 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW).

- Gleiches gilt in Bezug auf die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§35 Abs. 4 in Verbindung mit § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW).

Die Einwilligung kann schriftlich an folgende Anschrift gerichtet werden: Stadt Mülheim an der Ruhr, Bürgeramt, Löhstr. 22 – 26, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Ein Vordruck für die Einwilligungserklärung kann auch im Internet unter <http://www.stadt-mh.de>, Rubrik „Online-Formulare“, abgerufen werden.

Die Einwilligung kann auch persönlich zur Niederschrift im Bürgeramt der Stadt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, 45468 Mülheim an der Ruhr, erklärt werden.

Nach Erklärung der Einwilligung wird im Melderegister ein entsprechender Vermerk gesetzt.

Mülheim an der Ruhr, den 23.09.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K l e i b r i n k

Bekanntmachung

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „August-Thyssen-Straße/Schaumbeckstraße – I 23 (v)“

vom 25.09.2013

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.09.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „August-Thyssen-Straße/Schaumbeckstraße – I 23 (v)“; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 2) gekennzeichnet.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich des Vorhabengebietes Festsetzungen durch den seit dem 04.06.1963 rechtskräftigen Bebauungsplan „Ruhraue Kettwig“ bestehen. Mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „August-Thyssen-Straße/Schaumbeckstraße – I 23 (v)“ gelten diese Festsetzungen als aufgehoben.

Der Planungsausschuss beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von vier Wochen. Hierzu wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Information und zu Einzelgesprächen gegeben.

Ziele und Zwecke der Planung sowie der Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Unterlagen sind für einen Zeitraum von vier Wochen im Technischen Rathaus (HBP 5) auszuhängen.

Die Verwaltung wird eine Zusammenfassung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung den Mitgliedern der Bezirksvertretung und des Planungsausschusses im Rahmen des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung zuleiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 25.09.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

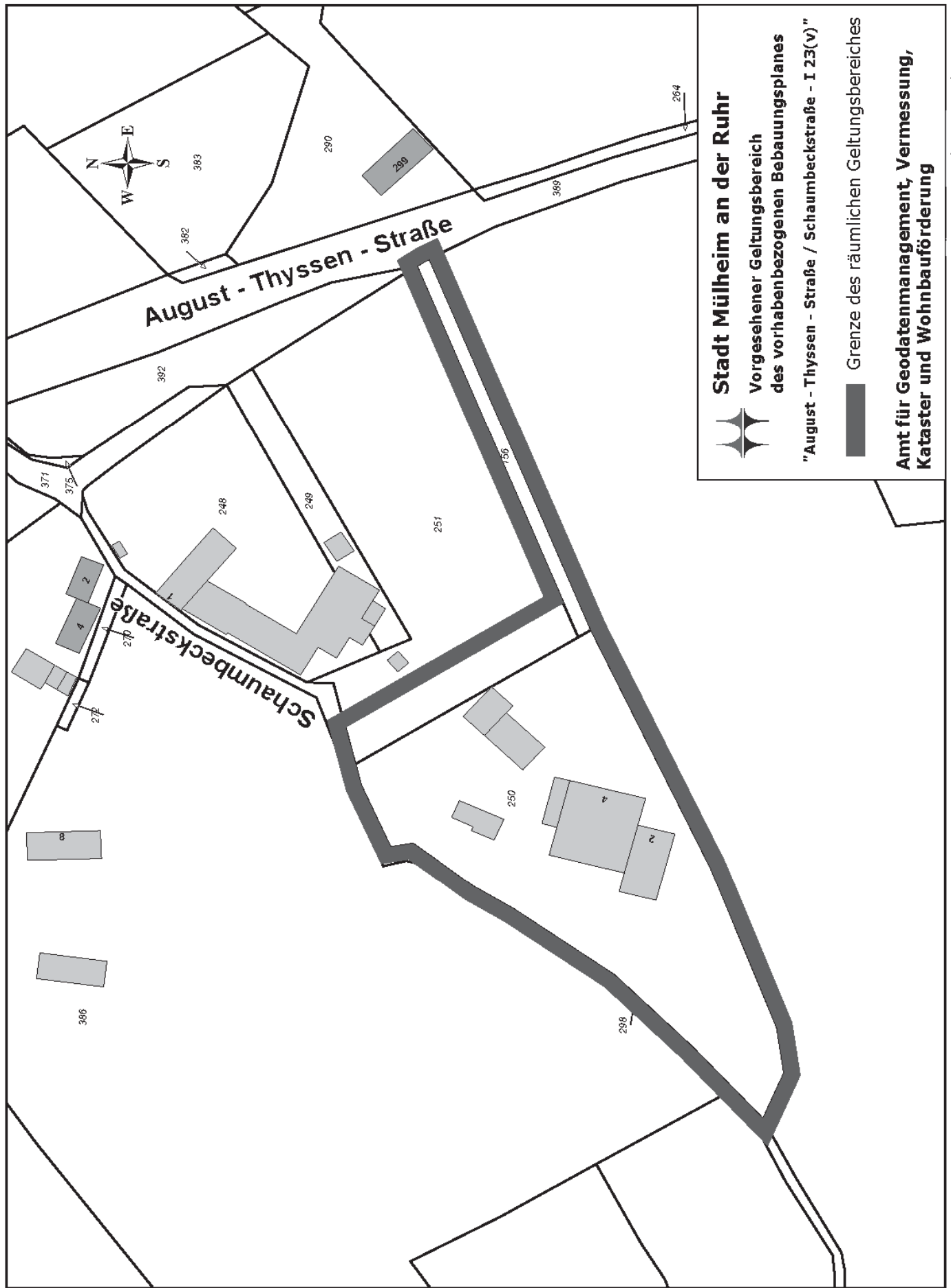
B e k a n n t m a c h u n g

Öffentlichkeitsbeteiligung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „August-Thyssen-Straße/Schaumbeckstraße – I 23 (v)“

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.09.2013 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „August-Thyssen-Straße/Schaumbeckstraße – I 23 (v)“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „August-Thyssen-Straße/Schaumbeckstraße – I 23 (v)“ dient zur rechtlichen Sicherung eines dort seit Jahren befindlichen Fouragebetriebes. Im Einzelnen soll dort die Neustrukturierung von Lagerflächen ermöglicht werden. Dazu soll Baurecht zur Errichtung einer über 1050m² großen Lagerhalle mit angegliederten Büroräumen geschaffen werden. Die Erschießung ist über die August-Thyssen-Straße gesichert.



II

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 08.10.2013 bis 05.11.2013 einschließlich** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, zur Verfügung

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 08.10.2013 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.09.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Straßenausbau Klöttchen – Innenstadt 34“

vom 25.09.2013

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.09.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Planungsausschuss beschließt, dass das Plangebiet gegenüber dem Einleitungsbeschluss geringfügig verändert werden soll (siehe Neuabgrenzungspläne - Anlage 6). Die Plangebietsgrenze wird dabei auf die beabsichtigte, planungsrechtlich notwendige Größe für die Straßenplanung Klöttchen angepasst. Die Veränderung ist nur geringfügig und, zumindest in dem in der Vorlage vorhandenen Neuabgrenzungsplan, zeichnerisch kaum darstellbar.

II

Die vorgesehene Neuabgrenzung des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



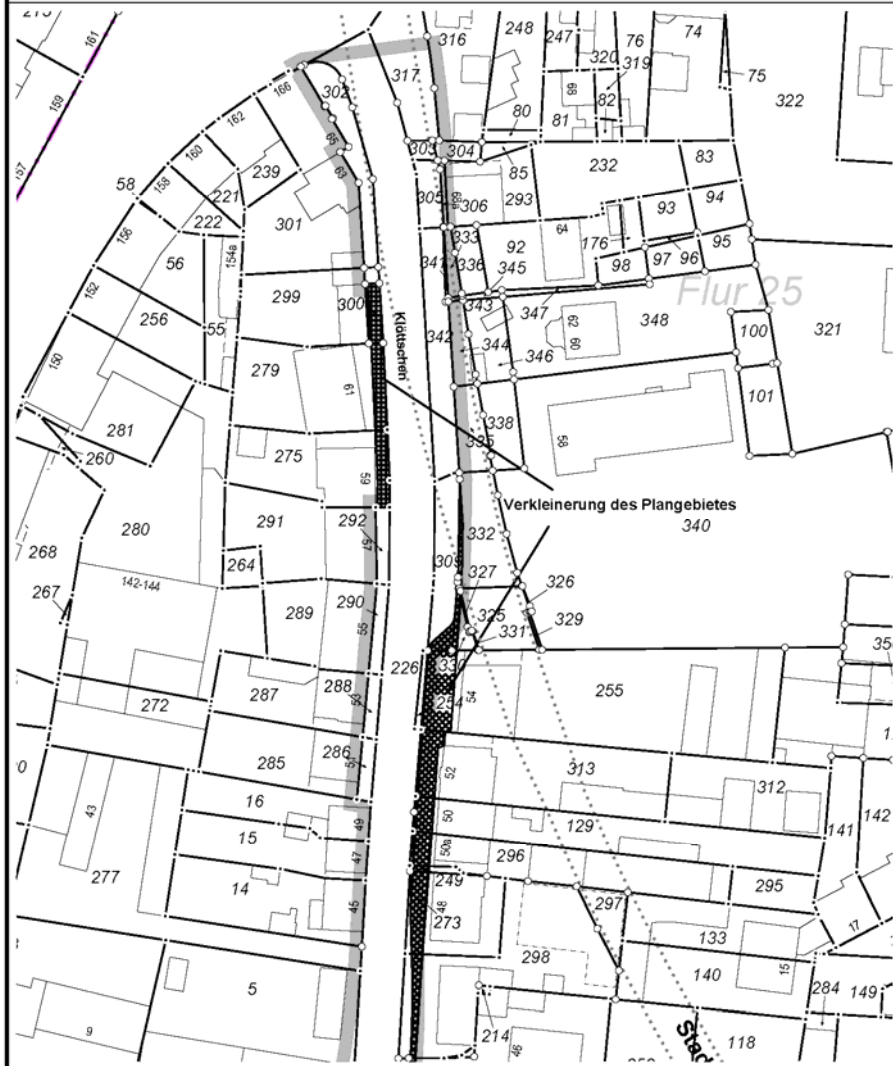
Stadt MÜLHEIM AN DER RUHR

Erweiterung / Verkleinerung des Plangebietes (Teil A)

"Straßenausbau Klötttschen - Innenstadt 34"

Gemarkung: Mülheim

Flur: 25,26,27



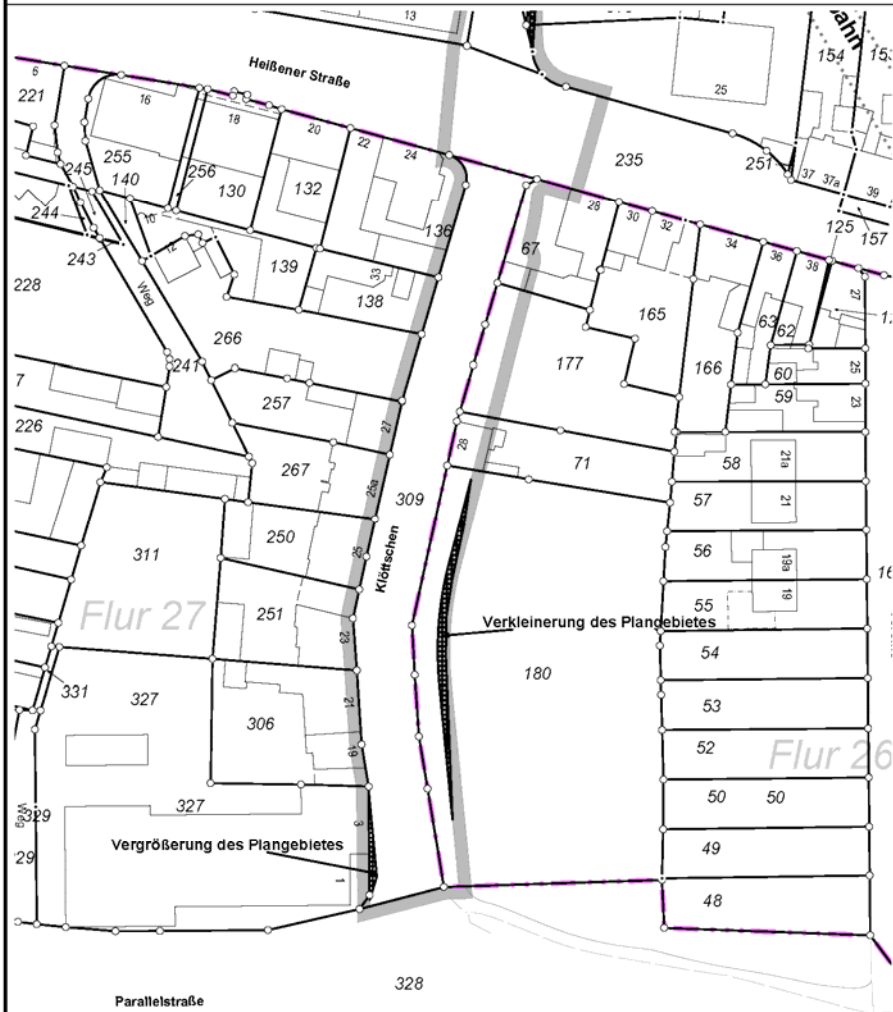


Stadt MÜLHEIM AN DER RUHR
Verkleinerung des Plangebietes (Teil B)

"Straßenausbau Klöttchen - Innenstadt 34"

Gemarkung: Mülheim

Flur: 25,26,27



III

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 25.09.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Straßenausbau Klötttschen – Innenstadt 34“

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Straßenausbau Klötttschen – Innenstadt 34“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom **08.10.2013 bis einschließlich 08.11.2013** öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegen folgende Rechtspläne und folgender Beschluss öffentlich aus.

Rechtspläne:

- Bebauungsplan für den Bereich „Nordring“ (Verfahrensbezeichnung Innenstadt 1h) vom 22.10.1976
- Durchführungsplan Nr. D 10a Straße „Klötttschen“ zw. Heißener Straße und Eppinghofer Straße, förmlich festgestellt am 08.08.1957
- Durchführungsplan Nr. D 11 (Gebiet zw. Eppinghofer Straße, Heißener Straße, Klötttschen und Parallelstraße), förmlich festgestellt am 11.02.1957
- Durchführungsplan Nr. D 11/I Änderungs- und Ergänzungsplan Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 11 (Gebiet zw. Eppinghofer Straße, Heißener Straße, Klötttschen und Parallelstraße), förmlich festgestellt am 08.10.1963
- Fluchtlinienplan Nr. 237 Festsetzungen des Fluchtlinienplanes „Klötttschen“ zw. Heißener Straße und Eppinghofer Straße, förmlich festgestellt am 28.01.1957

Beschluss:

- Bebauungsplan „Eppinghofer Straße/Klötttschen – Innenstadt 1e“, Auslegungsbeschluss vom 30.05.1986

Soweit die bisherigen Festsetzungen der o. g. Bauleitpläne und der Beschluss durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Straßenausbau Klötttschen – Innenstadt 34“ erfasst sind, sollen diese mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Straßenausbau Klötttschen - Innenstadt 34“ aufgehoben werden. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind liegen ebenfalls mit aus.

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung von Juli 2013 (Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser, Albert Bielefeld GbR)

Kurzcharakteristik:

Es wird sowohl der Bestand, als auch die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und der erforderliche Kompensationsumfang ermittelt.

Ergebnis: grünordnerische Maßnahmen innerhalb des Plangebietes, Ausgleichsfläche als Kompensationsmaßnahme notwendig

Artenschutzvorprüfung von Juli 2013 (Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser, Albert Bielefeld GbR)

Kurzcharakteristik:

Es wird die artenschutzrechtliche Relevanz von Eingriffen durch das geplante Vorhaben ermittelt und die Wirkung beschrieben.

Ergebnis: keine planungsrelevanten Arten beobachtet, Brutvorkommen der für das Messtischblatt M4507 aufgeführten planungsrelevanten Arten ausgeschlossen, Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten nicht betroffen, erhebliche Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) nicht erforderlich, Bebauungsplan aus artenschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig

Lufthygienische Stellungnahme vom 25.04.2012 (ACCON GmbH)

Kurzcharakteristik:

Prognose und Bewertung der Immissionen durch ein Luftschadstoffscreening, Beurteilungsgrundlage: Stickstoffdioxid und Feinstaub (PM-10, PM-2,5).

Ergebnis: Einhaltung der Immissionsgrenzwerte, Grundlage Prognose und geplante verkehrsberuhigende Maßnahmen

Schalltechnischer Planungsbeitrag von Dezember 2012 (Brilon, Bondzio, Weiser – Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH)

Kurzcharakteristik:

Klärung ob und inwieweit Schallschutzmaßnahmen aufgrund der Immissionen durch den Straßenverkehr erforderlich werden.

Ergebnis: Vorschlag von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster), aktiv: Geschwindigkeitsreduzierung, lärmoptimierter Fahrbelag, passiv: Schallschutzfenster bei einigen Gebäuden am Klöttschen und an der Eppinghofer Straße. Eine Kostenschätzung in tabellarischer Form liegt vor.

Stellungnahme Referat VI vom 31.05.2012

Klimaanpassung, Straßenbegrünung wird begrüßt, Abstimmung mit anderen Umweltbelangen notwendig

Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53-Immissionsschutz vom 30.05.2012

Hinweise zum Luftreinhalteplan Ruhrgebiet, Angaben zu Luftschadstoffbelastungen sind notwendig

Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz vom 30.05.2012

Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und Artenschutz notwendig, keine Bedenken aus stadtklimatischer Sicht, Bestätigung der lufthygienischen Stellungnahme, Hinweise zum schalltechnischen Planungsbeitrag, keine Bedenken beim Immissionsschutz, bei der Entwässerung und bei der Unteren Wasserbehörde, Wertstoffsammelstelle mit einplanen

Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 16.07.2012

Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 30.05.2012

Hinweis auf Nutzungsrecherche und orientierende Gefährdungsabschätzung vom 06.09.2009, keine Relevanz, da die Verdachtsfläche den Bebauungsplan lediglich tangiert, die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewährleistet, eine Einsichtnahme ist möglich, Hinweis zu schutzwürdigen Böden, Versickerung ist möglich

Stellungnahmen hinsichtlich des Bergbaus, insbesondere zum Broicher Erbstollen mit einem entsprechenden Zustandsbericht

Umweltbericht

Kurzcharakteristik:

Der vorliegende Umweltbericht liefert eine Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan „Straßenausbau Klöttschen - Innenstadt 34“. Die In-

halte folgenden Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Kernstück des Umweltberichtes ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Im Umweltbericht werden in einer Bestandsaufnahme, in einer Bewertung und in einer anschließenden Maßnahmenbeschreibung die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt. Insbesondere fließen die Erkenntnisse aus der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, der Artenschutzvorprüfung, dem schalltechnische Planungsbeitrag und der lufthygienischen Stellungnahme mit in den Umweltbericht ein. Weiterhin werden die Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima, Kulturgüter und Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Belangen des Umweltschutzes untersucht.

Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung:
montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im **Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung**, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG – linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455-6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o. g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Straßenausbau Klöttchen – Innenstadt 34“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Ab dem 08.10.2013 können Informationen zur Planung auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.09.2013
Die Oberbürgermeisterin
D a g m a r M ü h l e n f e l d



Stand: September 2013

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Marcus Wilms)	323
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Petrica-Costel Iosifescu)	323
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Annie-Laure Tchoua)	324
Widmungsverfügung (Eigenheimhöhe)	325
Widmungsverfügung (Krähenbüschken)	327
Widmungsverfügung (Hochfelder Straße)	329
Bekanntmachung über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Grünanlagen (Willy-Brandt-Platz)	331
Bekanntmachung über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Grünanlagen (Martha-Hadinsky-Weg)	333
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mülheim an der Ruhr zum Melderegister	335
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „August-Thyssen-Straße/Schaumbeckstraße – I 23 (v)“ vom 25.09.2013	337
Bekanntmachung: Öffentlichkeitsbeteiligung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „August-Thyssen-Straße/Schaumbeckstraße – I 23 (v)“	339
Bekanntmachung: Bebauungsplan „Straßenausbau Klöttchen – Innenstadt 34“ vom 25.09.2013	342
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Straßenausbau Klöttchen – Innenstadt 34“	346